



# Gemeinde Feld am See

9544 Feld am See, Rathausstraße Nr. 25

Tel.: +43 (4246) 2280, Fax: +43 (4246) 2280-78

E-mail: feld-am-see@ktn.gde.at

Homepage: www.feld-am-see.gv.at

UID ATU 59364315

---

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Feld am See vom 24. Juni 2025, Zl. 828/2025, mit der Marktgebühren ausgeschrieben werden (Marktgebührenverordnung 2025)

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, sowie § 13 der Kärntner Allgemeinen Geschäftsordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

Die Gemeinde Feld am See schreibt Marktgebühren aus.

### § 2

#### Gegenstand der Abgabe

Für die Benützung der Marktflächen, Marktplätze und Markteinrichtungen auf den Märkten gemäß § 2 der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Feld am See vom 26.06.2014, Zl. 828/2014/Ma., mit der eine Marktordnung erlassen wird, sind an die Gemeinde Feld am See Gebühren zu entrichten.

### § 3

#### Abgabenhöhe

- (1) Die Gebühren sind nach der Anzahl der zugewiesenen Laufmeter des Standplatzes zu entrichten. Wenn keine Stände aufgestellt werden, sind die Gebühren nach dem Ausmaß der beanspruchten Bodenfläche je Quadratmeter zu entrichten.
- (2) Die Gebühr je Verkaufsstand je Markttag beträgt
  - a) bis zu einer Länge von 6 Laufmetern (pauschal) € 30,00
  - b) zusätzlich je weiterem angefangenen Laufmeter € 5,00
- (3) Die Gebühr für beanspruchte Bodenfläche je Markttag beträgt
  - a) bis zu einer Fläche von 20 Quadratmetern (pauschal) € 30,00
  - b) zusätzlich je weiterem angefangenen Quadratmeter € 1,50

## § 4 Abgabenschuldner

Abgabenschuldner ist, an wen eine Marktfläche, ein Marktplatz oder eine Markteinrichtung vergeben wird.

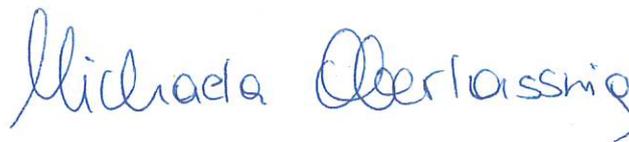
## § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

Die Marktgebühren sind am Marktgelände am Markttag dem von der Behörde bestellten Marktaufsichtsorgan zu entrichten.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:



Michaela Oberlassnig

Angeschlagen am: 25.06.2025  
Abgenommen am: 9.7.25